

STICH PUNKT SICHERHEIT

Werdende Mütter

Schwangerschaft und Feuerwehrdienst – was muss beachtet werden?

Viele Feuerwehrfrauen möchten auch während einer Schwangerschaft ihrer Feuerwehr zur Verfügung stehen und am Dienst teilnehmen.

Unter welchen Bedingungen ist die Ausübung des Feuerwehrdienstes möglich?

Wichtig ist, zuallererst bei Feststellung einer Schwangerschaft das Kommando über diesen Umstand zu informieren. Entstehen körperliche bzw. gesundheitliche Schäden durch Unterlassen dieser Informationspflicht, geht dies nicht zu Lasten der Feuerwehr.

Zudem gelten für Feuerwehrfrauen während einer Schwangerschaft zum Schutze der Mutter und des ungeborenen Kindes bestimmte Gesetze und Verordnungen:

Gemäss Mutterschutzverordnung vom 20. März 2001 (Stand am 1. Juli 2015) gelten für werdende Mütter Beschäftigungsverbote, die auch bei Übung und Einsatz in der Freiwilligen Feuerwehr berücksichtigt werden müssen. Das Dienstverhältnis einer Feuerwehrangehörigen zur Gemeinde (Unternehmer) ist einem Beschäftigungsverhältnis gleichzusetzen und von daher sind gesetzliche und arbeitsschutzrechtliche Regelungen analog anzuwenden.

In Anlehnung an das Mutterschutzgesetz bestehen folgende Einschränkungen bei der Beschäftigung schwangerer Frauen:

Während der ganzen Schwangerschaft darf kein Ernstfalleinsatz geleistet werden. Übungen dürfen während der ersten 6 Monate besucht werden, sofern es sich um eine komplikationslose Schwangerschaft handelt und keine körperlichen Maximalbelastungen (insbesondere im Atemschutz) geleistet werden.



Werdende und stillende Mütter dürfen nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm, ausgesetzt sind. **Dies schliesst insbesondere die Tätigkeit als Atemschutzgeräteträgerin ein.**

Werdende und stillende Mütter dürfen insbesondere nicht mit Arbeiten beschäftigt werden,

- a) bei denen regelmässig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, gehalten, bewegt oder befördert werden müssen,
- b) bei denen sie sich häufig erheblich strecken, beugen, dauernd hocken sich gebückt halten oder sonstige Zwangshaltungen einnehmen müssen,
- c) bei denen sie erhöhten Unfallgefahren, insbesondere der Gefahr auszugleiten, zu fallen oder abzustürzen, ausgesetzt sind.
- d) bei denen sie in Folge ihrer Schwangerschaft in besonderem Masse der Gefahr, an einer Berufskrankheit zu erkranken, ausgesetzt sind oder bei denen durch das Risiko der Entstehung einer Berufskrankheit eine erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter oder eine Gefahr für die Ungeborene besteht.
- e) bei denen sie eine Schutzausrüstung tragen müssen und das Tragen eine Belastung darstellt.

Schwangere dürfen ab dem 6. Schwangerschaftsmonat und während der Zeit des Stillens nicht zum Feuerwehrdienst in der SRFWL verpflichtet werden. Sie werden ab dem 6. Schwangerschaftsmonat bis mindestens 14 Wochen nach der Niederkunft, durch den Kommandanten der SRFWL vom Feuerwehrdienst dispensiert.

Lediglich wenn sichergestellt ist, dass die o.g. Einschränkungen beachtet werden, dürfen schwangere Frauen am Feuerwehrdienst teilnehmen. Da insbesondere bei Einsätzen und Übungen die Einhaltung dieser Bedingungen nicht immer gewährleistet werden kann, werden schwangere Feuerwehrfrauen im Sinne der Fürsorgepflicht von Einsätzen sowie Einsatzübungen grundsätzlich durch das Kommando freigestellt (Dispensiert).

Gegen eine Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und Übungsdiensten, bei denen die Einhaltung der o.g. Einschränkungen sichergestellt werden kann, wie z.B. bei

- a) theoretischen Schulungsveranstaltungen,
- b) Objektbegehungen oder
- c) rückwärtigen Diensten wie Truppüberwachung, Funk, etc.

ist nichts einzuwenden. Dabei obliegt neben den aufgeführten formalen Regelungen sowohl der werdenden Mutter als auch dem Kommando bzw. den verantwortlichen Führungskräften ein hohes Mass an Verantwortungsbewusstsein.

Liestal, 24.01.2022 / rsa

Stützpunkt- und Regionalfeuerwehr Liestal

Das Kommando